

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

Stand: März 2026

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Personalvermittler und seinen Auftraggebern (Unternehmen und/oder Kandidaten). Sie gelten für alle Leistungen im Bereich der Personalvermittlung, Personalberatung sowie damit verbundenen Dienstleistungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Personalvermittler erbringt Leistungen zur Vermittlung von Personal jeder Art und Qualifikationsstufe an Unternehmen, Organisationen und private Auftraggeber (nachfolgend Auftraggeber). Die Vermittlung erfolgt auf Basis eines gesonderten Auftrags.

(2) Der Personalvermittler ist als selbstständiger Unternehmer tätig und nicht weisungsgebunden gegenüber dem Auftraggeber. Er unterliegt keinem Beschäftigungsverhältnis.

(3) Der Vermittler vermittelt ausschließlich Kandidaten, die ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer Daten erteilt haben.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragserteilung oder durch konkludentes Handeln (z. B. Entgegennahme von Kandidatenprofilen) zustande.

(2) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern der Personalvermittler diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein.

§ 3 Leistungen des Personalvermittlers

(1) Der Personalvermittler übernimmt die Suche, Ansprache und Vorauswahl geeigneter Kandidaten gemäß dem vom Auftraggeber definierten Anforderungsprofil.

(2) Der Vermittler erstellt Kandidatenprofile und leitet diese an den Auftraggeber weiter. Eine Erfolgsgarantie wird ausdrücklich nicht übernommen.

(3) Zusatzleistungen wie Eignungsdiagnostik, Beratung zur Vergütungsstruktur oder Onboarding-Begleitung können gesondert vereinbart werden.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Personalvermittler alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Kandidatendaten vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu verwenden.

(3) Der Auftraggeber informiert den Personalvermittler unverzüglich über den Ausgang von Vorstellungsgesprächen und Einstellungsentscheidungen.

(4) Stellt der Auftraggeber einen vom Personalvermittler vorgestellten Kandidaten, der im Rahmen des ursprünglichen Vermittlungsverfahrens nicht eingestellt wurde, innerhalb von 18 Monaten nach Profilverwand oder Vorstellung auf eigene Initiative ein, wird die vereinbarte Provision in voller Höhe fällig – unabhängig davon, ob der Kontakt zum Kandidaten über den Personalvermittler oder auf anderem Wege zustande gekommen ist.

§ 5 Vergütung / Provision

(1) Die Vergütung des Personalvermittlers richtet sich nach der individuell getroffenen Honorarvereinbarung. Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Provision 20–25 % des vereinbarten Bruttojahresgehalts des vermittelten Kandidaten.

(2) Die Provision wird fällig, sobald der Arbeitsvertrag zwischen Auftraggeber und Kandidat unterzeichnet ist, spätestens jedoch mit Arbeitsbeginn des Kandidaten.

(3) Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

(4) Bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen kann ein Skonto von 2 % gewährt werden, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 6 Gewährleistung und Rücktrittsrecht

(1) Verlässt der vermittelte Kandidat das Unternehmen des Auftraggebers innerhalb der ersten drei Monate nach Arbeitsbeginn aus eigenem Verschulden oder wird er aus betriebsbedingten Gründen entlassen, stellt der Personalvermittler einmalig und kostenfrei einen Ersatzkandidaten zur Verfügung. Der Ersatzgestellung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden des Kandidaten. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf eine kostenfreie Nachbesetzung.

(2) Diese Gewährleistung gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Kündigung durch eigenes Verhalten (z. B. vertragswidriges Handeln, Verstoß gegen Arbeitsrecht) herbeigeführt hat.

(3) Eine Barrückerstattung erfolgt nicht. Die Nachbesetzung ist auf einen einmaligen Versuch begrenzt.

§ 7 Exklusivitätsvereinbarung

(1) Auf Wunsch des Auftraggebers können Positionen exklusiv vergeben werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Stelle nicht parallel über andere Vermittler oder eigene Kanäle zu besetzen.

(2) Exklusivaufträge werden schriftlich fixiert und gelten für einen Zeitraum von in der Regel 60 Tagen.

(3) Bei Verstoß gegen die Exklusivitätsvereinbarung ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Provision fällig.

§ 8 Datenschutz (DSGVO)

(1) Der Personalvermittler verarbeitet personenbezogene Daten von Kandidaten und Auftraggebern ausschließlich auf Basis der gesetzlichen Grundlagen der DSGVO sowie des BDSG.

(2) Kandidatendaten werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kandidaten an Auftraggeber übermittelt. Auftraggeber erhalten nur die für das Bewerbungsverfahren notwendigen Daten.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm übermittelte Kandidatendaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist entgegensteht. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Daten ist nicht gestattet.

(4) Der Auftraggeber verarbeitet die ihm übermittelten Kandidatendaten als eigenverantwortlicher Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen seines Bewerbungsverfahrens selbst verantwortlich. Der Personalvermittler behält sich das Recht vor, Kandidatendaten auf Basis seines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für zukünftige Vermittlungsverfahren zu speichern, sofern der Kandidat dem nicht widersprochen hat.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen – insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Personalinformationen und Konditionen – Dritten gegenüber nicht offenzulegen.

(2) Diese Vertraulichkeitspflicht gilt über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 10 Haftungsbeschränkung

(1) Der Personalvermittler haftet nicht für Schäden, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben des Auftraggebers oder des Kandidaten entstehen.

(2) Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(3) Die Haftung ist auf die Höhe der im jeweiligen Auftrag vereinbarten Provision begrenzt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand Iserlohn.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Diese AGB ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen und Zusicherungen zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands.

(5) Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.